ABU T 3

T 3 Wirtschaft & Konsum T 3.1 Wirtschaft & Markt

Fach Gesellschaft Sprache und Kommunikation Datum 04.06.2022

T. Bögli

Wucher / Wucherzins

Wir haben im Unterricht diskutiert, wann in der Schweiz Zinssätze missbräuchlich sind.

Lesen Sie dazu den folgenden Ausschnitt aus Wikipedia.

In der Schweiz sollten Missbräuche im Zinswesen allein durch das kantonale Recht verhindert werden. Deshalb setzten die Kantone den Vorbehalt von Art. 73 Abs. 2 OR teilweise in kantonale Wuchertatbestände um. Bei missbräuchlichen Zinssätzen können *Sittenwidrigkeit* (Art. 20 OR) und eine Anfechtung wegen *Übervorteilung* (Art. 21 OR) in Betracht kommen. Die Übervorteilung wurde erst 1911 in das OR eingefügt. Die Wuchergrenze lag seit 2003 für Konsumkredite bei 15 %, sie liegt seit Juli 2016 bei 10 % (Art. 14 KKG). Höhere effektive Zinsen führen zur Nichtigkeit des Kreditvertrags. Für das Hypothekendarlehen hält zudem Art. 795 ZGB fest, dass die Kantone in eigener Kompetenz Höchstzinssätze festlegen können. https://de.wikipedia.org/wiki/Zinswucher

Dieser Artikel ist ein gutes Beispiel, dass viele Themen, die wir in ABU diskutieren, zusammenspielen und uns (hoffentlich) helfen, wenn wir uns zu einem konkreten Thema informieren wollen.

Im Folgenden sind Fragen zum obigen Artikel, die wir grösstenteils schon früher in ABU behandelt haben. Dabei müssen Sie z.T. in den Gesetzessammlungen nachschauen. Im Notfall finden Sie die Gesetzesartikel am Ende dieses Dokuments.

1.	Kantonales Recht: Wann gilt eigentlich kantonales Recht, wann Bundesrecht? → BV 49 I
	Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor
2.	Schreibweise eines Gesetzes-Artikels: Im Wikipedia-Artikel steht z.B. <i>Art. 73 Abs. 2 OR</i> . Was heisst das? Es handelt sich um
	das Gesetz <u>Zinse</u> darin um den Artikel <u>73</u> und dabei um den Absatz <u>2</u>
	Was steht dort?
	Dem öffentlichen Rechte bleibt es vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen.
	Den Artikel kann man auch in der kürzeren Form schreiben: <i>OR 73 II.</i> Wie wäre also die längere Schreibform von <i>BV 49 I</i> !
	Art. 49 Abs. 1 BV

Fach Gesellschaft Sprache und Kommunikation Datum 04.06.2022

T. Bögli

	Wucher/Wucherzins (missbräuchlicher Zinssatz): Was heisst Wucher?
	_i_bj_Yf\}`hb]ga_}gg]['\c\Yf'[Yk_]bb'Yfn]Y`Yb
	Wann ist der Zinssatz eines Konsumkredits Wucher?
	Wann ist der Zinssatz eines Hypothekardarlehens Wucher?
	UbhcbY``Y[Yb`\"VNgh[fYbnY`ZYgh
3.	Sittenwidrigkeit: Was bedeutet es, wenn ein Vertrag sittenwidrig ist?
	XUlob^]gh^XYf^j YfhfU[^b]W\h][
4.	Übervorteilung: Was bedeutet Übervorteilung?
	Übervorteilung ist das Missverhältnis zwischen Leistung und der Gegenleistung
	Was kann man tun bei Übervorteilung in einem Vertrag?
	_a Ub`_Ubb`XYb`j YfhfU[`]bbYf\U`V`Y]bYg`^U\fYg`UbZYW\hYb
ō.	"Nichtigkeit des Kreditvertrags": Erklären Sie, was nichtig bedeutet.
	Nichtig bedeutet, dass der Vertrag ungültig ist i bX gca]hˈb]W\h'Yl]gh]Yfh'\Uh
ó.	"Kompetenz der Kantone": Was bedeutet es, wenn die Kompetenz bei den Kantonen liegt?
	X]Y`Ybhg\N(Y]Xi_b[``]Y[h`VY]`XYb`_UbhcbYb

T 3 Wirtschaft & Konsum T 3.1 Wirtschaft & Markt Fach Gesellschaft Sprache und Kommunikation Datum 04.06.2022

T. Bögli

Gesetzesartikel

Bundesverfassung BV:

- Art. 49 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

ABU

- ¹ Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor.
- ² Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.

Obligationenrecht OR:

- 🔻 5. Zinse
- 🗗 Art. 73
- ¹ Geht die Schuldpflicht auf Zahlung von Zinsen und ist deren Höhe weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Übung bestimmt, so sind Zinse zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen.
- ² Dem öffentlichen Rechte bleibt es vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen.
- 🖪 II. Nichtigkeit
- 🖪 Art. 20
- ¹ Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.
- ² Betrifft aber der Mangel bloss einzelne Teile des Vertrages, so sind nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, dass er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre.
- 🚰 III. Übervorteilung
- 🖪 Art. 21
- ¹ Wird ein offenbares Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des andern herbeigeführt worden ist, so kann der Verletzte innerhalb Jahresfrist erklären, dass er den Vertrag nicht halte, und das schon Geleistete zurückverlangen.
- ² Die Jahresfrist beginnt mit dem Abschluss des Vertrages.

Zivilgesetzbuch ZGB:

- 🗗 2. Zinse
- 🗗 Art. 795
- ¹ Die Zinspflicht kann innerhalb der gegen Missbräuche im Zinswesen aufgestellten Schranken in beliebiger Weise festgesetzt werden.
- ² Die kantonale Gesetzgebung kann den Höchstbetrag des Zinsfusses bestimmen, der für Forderungen zulässig ist, für die ein Grundstück zu Pfand gesetzt wird.

Konsumkreditgesetz KKG:

- 🖪 Art. 14 Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b fest. Er berücksichtigt dabei die von der Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäftes massgeblichen Zinssätze. Der Höchstzinssatz soll in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten.

- 🕝 Art. 15 Nichtigkeit

- ¹ Die Nichteinhaltung der Artikel 9–11, 12 Absätze 1, 2 und 4 Buchstabe a, 13 und 14 bewirkt die Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags.
- ² Ist der Konsumkreditvertrag nichtig, so hat die Konsumentin oder der Konsument die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzuzahlen, schuldet aber weder Zinsen noch Kosten.
- ³ Die Kreditsumme ist in gleich hohen Teilzahlungen zurückzuzahlen. Wenn der Vertrag keine längeren Zeitabstände vorsieht, liegen die Teilzahlungen jeweils einen Monat auseinander.
- ⁴ Bei einem Leasingvertrag hat die Konsumentin oder der Konsument den ihr oder ihm überlassenen Gegenstand zurückzugeben und die Raten zu zahlen, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. Ein damit nicht abgedeckter Wertverlust geht zu Lasten der Leasinggeberin.